



Deutscher Jagdrechtstag e.V. · Luisenstraße 7 · 42853 Remscheid

Empfehlungen des Deutschen Jagdrechtstages 2024

I. Bundesjagdgesetz

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. begrüßt, dass der EU-Umweltministerrat auf Vorschlag der EU-Kommission die Änderung der Berner Konvention angestoßen und dabei die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes gefordert hat.

In der Konsequenz ist hiernach die FFH-RL an die Berner Konvention anzupassen.

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. empfiehlt, das Bestandsmanagement des Wolfes auf Basis einer 1:1-Umsetzung der dann geänderten FFH-RL im Bundesjagdgesetz zu regeln. Ein flächendeckendes Bestandsmanagement kann nur unter maßgeblicher Einbeziehung der Jagd ausübungsberechtigten umgesetzt werden.

II. Waffengesetz

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. bedauert, dass der Bundesgesetzgeber bei der jüngsten Novelle des Waffengesetzes die bereits mehrfach abgegebenen Empfehlungen des Deutschen Jagdrechtstag e.V. nicht aufgegriffen hat, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (minder schwere Fälle, z.B. Augenblicksversagen und formale Verstöße) im Gesetz zu berücksichtigen.

Hierzu bereits in NRW konstruktiv geführte Gespräche zwischen dem zuständigen Ministerium und dem dortigen Landesjagdverband sind zu begrüßen und sollten auch bundesweit in einer entsprechenden Änderung der WaffVwV ihren Niederschlag finden.

III. Änderungsbestrebungen Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz

Der 2. Änderungsentwurf des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz weist eklatante fachliche, inhaltliche und gesetzestechnische Defizite auf. Auch dieser Entwurf ist unter anderem deshalb abzulehnen.

Die Jagd genießt den Schutz des Art. 14 GG. Sie wird jedoch als eigenständiges Bewirtschaftungssystem faktisch negiert. Zweck der Jagdausübung ist demnach nicht mehr die Erhaltung eines gesunden, artenreichen Wildbestandes, sondern die Jagd wird anderen, zum z.B. forstökonomischen Interessen völlig untergeordnet.

So soll Schalenwild in Zukunft nur noch **geduldet** werden (Verstoß gegen die Berner Konvention). Die Abschussregelungen erfolgen auf Basis unbestimmter Rechtsbegriffe, die ihrerseits kaum gerichtlich überprüfbar sind. Sämtliche Waldflächen in Rheinland-Pfalz (einschließlich Eigenjagdbezirken) werden durch die forstbehördlichen Stellungnahmen unangemessen dominiert. Fachbehördliche Stellungnahmen erfordern Justiziabilität und sollten durch unabhängige Sachverständige erstellt werden.

Die Chance, ein zukunftsfähiges, modernes Landesjagdgesetz zu schaffen, welches zum Beispiel das Werkzeug der wildökologischen Raumplanung beinhaltet, gestützt durch wissenschaftlich ermittelte Wildbestandsdichten, würde vertan werden.

IV. Bundeswaldgesetz

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. empfiehlt, bei der geplanten Änderung des Bundeswaldgesetzes auf programmatische Vorgaben zum Verhältnis von Wald und Wild im Bundeswaldgesetz (§ 9a Abs. 3 BWaldG) zu verzichten und diese Fragen wegen der daraus erwachsenden Konsequenzen für die Jagdausübungsberechtigten in den Jagdgesetzen zu regeln.

Sollte der Gesetzgeber dem nicht folgen, wäre nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Mitverschulden (§ 254 BGB) zumindest klarzustellen, dass eine Entwicklung zu klimastabilen Wäldern durch Einbringung neuer, bislang im Revier nicht vorkommender Baumarten im Regelfall geeignete Schutzmaßnahmen seitens des Waldbewirtschafters erfordert. Diese Klarstellung könnte in der Weise geschehen, dass in § 9a Abs. 3 S. 2 vor den Wörtern „ohne Schutzmaßnahmen“ der Zusatz „im Wesentlichen“ ergänzt wird.

Bei den in § 9a Abs. 3 S. 2 vorgesehenen Vegetationsgutachten sollte im Sinne einer umfassenden Betrachtung der Wirkfaktoren die Einbeziehung der gesamten Lebensraumparameter, einschließlich wildökologischer Parameter sowie von Störungen durch andere Nutzungen, zwingend vorgesehen werden. Die den Ländern anheimgestellte fakultative Einbeziehung, wie in der Begründung des Referentenentwurfs dargestellt, ist nicht ausreichend.

Sundern, im November 2024